

Satzung zur Änderung der Friedhofsatzung der Ortsgemeinde Reinsfeld vom 29. Nov. 1989

Der Ortsgemeinderat Reinsfeld hat aufgrund des § 24 der Gemeindeordnung von Rheinland-Pfalz (GemO) vom 31.01.1994 (GVBl. S. 153, BS 2020-1), sowie der §§ 2 Abs. 3, 5 Abs. 2 und 6, Abs. 1 Satz 1 des Bestattungsgesetzes (BStG) vom 04.03.1983 (GVBl. S. 69 BS 2127-1) folgende Satzung beschlossen, die hiermit bekannt gemacht wird:

§ 1 Änderung

§ 14 Abs. 1 wird wie folgt ergänzt:

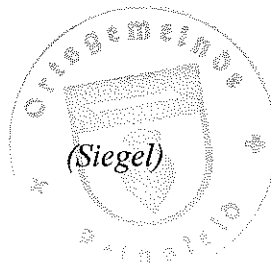
Eine zusätzliche Urnenbeisetzung in eine bereits belegte Wahlgrabstätte ist zulässig. Pro Grabstelle kann eine Urne beigesetzt werden. Eine Ruhezeit der Urne von mindestens 15 Jahren muss gewährleistet sein. Für eine Urnenbeilegung in einem Wahlgrab sind Kosten in gleicher Höhe wie für den Erwerb eines Urnengrabes abzurechnen. Mit der Abräumung der Grabstelle nach Ablauf der Ruhezeit bzw. bei vorzeitiger Einebnung, erfolgt die Entfernung der Urne.

§ 2 Inkrafttreten

Diese Satzung tritt am Tage nach ihrer öffentlichen Bekanntmachung in Kraft.

Reinsfeld, den 13.02.2003


Spies, Ortsbürgermeister



Hinweis gem. § 24 Abs. 6 GemO

Satzungen, die unter Verletzung von Verfahrens- oder Formvorschriften der Gemeindeordnung (GemO) oder aufgrund der GemO zustande gekommen sind, gelten ein Jahr nach der Bekanntmachung als von Anfang an gültig zustande gekommen.

Dies gilt nicht, wenn

1. die Bestimmungen über die Öffentlichkeit der Sitzung, die Genehmigung, die Ausfertigung oder die Bekanntmachung der Satzung verletzt worden sind, oder
2. vor Ablauf der in Satz 1 genannten Frist die Aufsichtsbehörde den Beschluss beanstandet oder jemand die Verletzung der Verfahrens- oder Formvorschriften gegenüber der Gemeindeverwaltung unter Bezeichnung des Sachverhalts, der die Verletzung begründen soll, schriftlich geltend gemacht hat.

Hat jemand eine Verletzung nach Satz 2 Nr. 2 geltend gemacht, so kann auch nach Ablauf der in Satz 1 genannten Frist jedermann diese Verletzung geltend machen.